

# BEKANNTMACHUNG

über die frühzeitige öffentliche Auslegung des Marktes Ottobeuren für den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Im Untern Wald“ mit Flächennutzungsplanänderung der Gemarkung Ottobeuren“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des Marktes Ottobeuren hat in der Sitzung vom 11.03.2025 den Vorentwurf des Bebauungsplanes gebilligt.



Der Vorentwurf des Bebauungsplanes für die Flur-Nrn. 1736/2TF, 1785/TF, 1746, 1747/TF, 1785/1, 1785/2, 1785/3 und 1787/TF Gemarkung Ottobeuren und die Begründung liegen vom

**01. April 2025 bis 02. Mai 2025**

in der Zeit von Montag - Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr, Freitag von 08.00 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Billigung des Vorentwurfs über den Bebauungsplan „Im Untern Wald“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.ottobeuren.de/de/marktgemeinde/rathaus/zahlen-daten-planung-bauleitplanung.php> – 1. Laufende Verfahren veröffentlicht.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

## **Bei Flächennutzungsplänen:**

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Ottobeuren, 27.03.2025

Fries  
Bürgermeister

ausgehängt: 31.03.2025  
abgenommen: 05.05.2025